

GESETZLICHE NEUREGELUNG DER SUIZIDHILFE IN ÖSTERREICH

„Mitwirkung am Suizid – Orientierung im neuen Gestaltungsraum“
Haus der Begegnung, Arbeitskreis Wissenschaft und Verantwortlichkeit (WuV),
Tiroler Hospiz-Gemeinschaft und Dachverband Hospiz Österreich
Online via Zoom, 18. November 2021

Priv.-Doz. Dr. Jürgen Wallner, MBA, HEC-C

Diskussionsverlauf

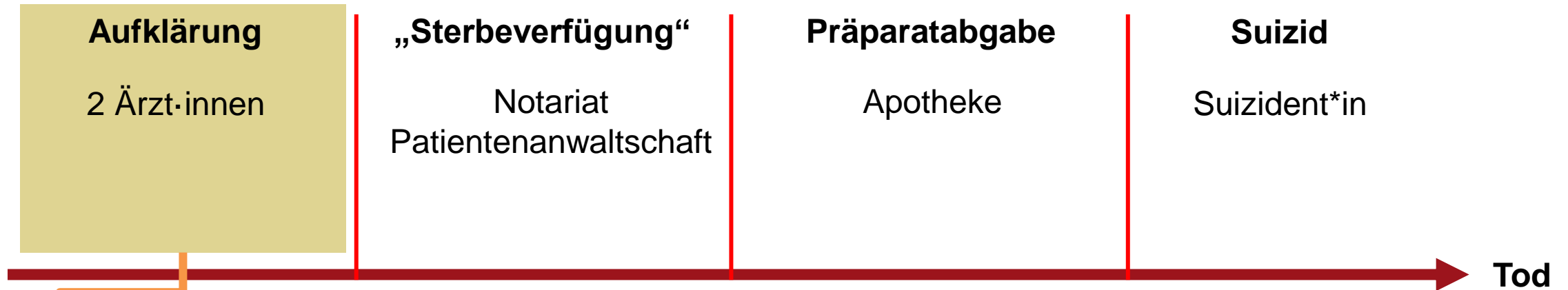
- Entscheidung des VfGH (11.12.2020)
- Dialogforum des Justizministeriums (April 2021)
- Ministerialentwurf einer Neuregelung (23.10.2021)
- Begutachtungsfrist (12.11.2021)
- Parlamentarisches Verfahren (Dezember 2021)
- Geplantes Inkrafttreten (01.01.2022)



Was enthält der Gesetzesentwurf?

- Ein **Verfahren**, das die Suizidhilfe rechtssicher und missbrauchsgeschützt regulieren soll
- Änderungen im Strafgesetzbuch zu den **Grenzen der legalen Suizidhilfe**

Verfahrensschritte des Entwurfs im Überblick



Wer?

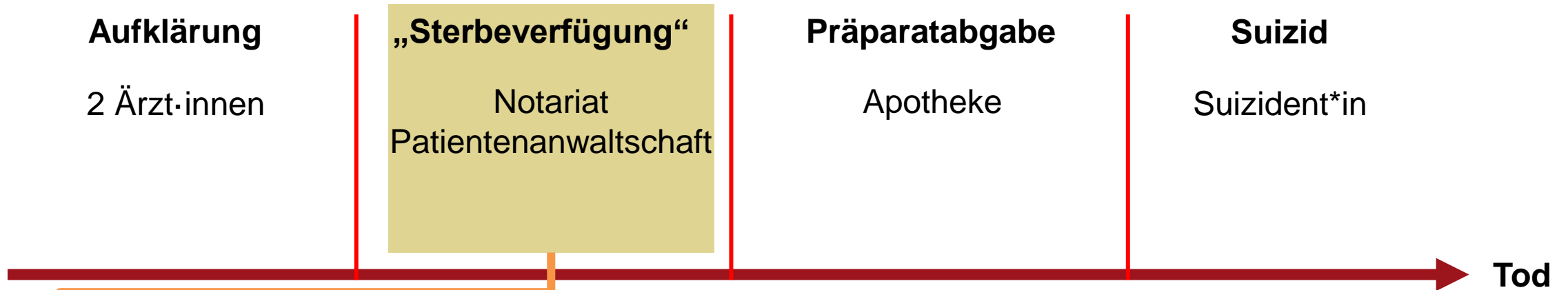
- 2 voneinander unabhängige (dazu bereite) Ärzt-innen
- Mind. 1 davon mit palliativmedizinischer Qualifikation

Was?

- Zweifelsfreie Feststellung der Entscheidungsfähigkeit sowie der Freiwilligkeit und Selbstbestimmtheit (sonst Abklärung durch Psychiatrie/Psychologie)
- Vorliegen einer Krankheit i.S.d. StVfG (unheilbar-tödliche oder schwere-dauerhafte) + Leiden
- Konkrete Alternativen zum Suizid

Ergebnis? – Dokumentation über Aufklärung

Verfahrensschritte des Entwurfs im Überblick



Wer?

- Ein (dazu bereites) Notariat
- Eine (dazu bereite) Patientenanwaltschaft

Wann?

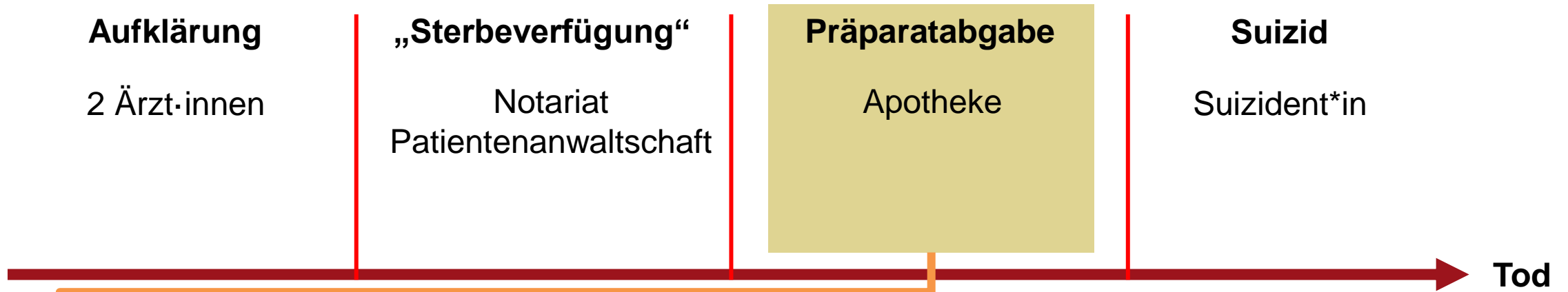
- Frühestens 12 Wochen nach erster ärztlicher Aufklärung
- Ausnahme: frühestens 2 Wochen nach erster ärztlicher Aufklärung, wenn terminale Phase
- Spätestens 1 Jahr nach zweiter ärztlicher Aufklärung

Was?

- Prüfung der ärztlichen Aufklärung
- Belehrung über rechtliche Aspekte (inkl. Alternativen und rechtliche Grenzen)
- Ggf. benannte Hilfe leistende Person
- Bestätigung: Identität, Freiwilligkeit, Entscheidungsfähigkeit

Ergebnis? – Urkunde, die in einem Register eingetragen wird

Verfahrensschritte des Entwurfs im Überblick



Wann?

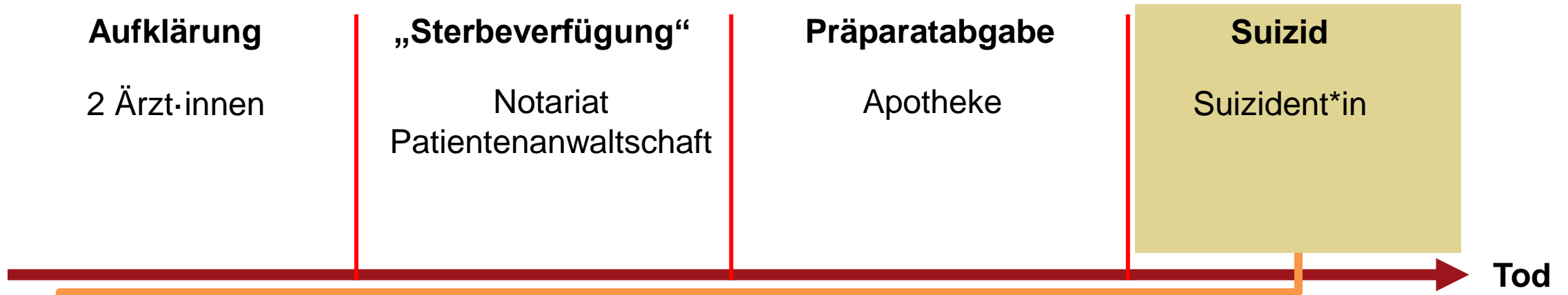
- Frühestens ab Eintragung der Sterbeverfügung im Register
- Spätestens 1 Jahr nach Eintragung

Was?

- Präparat zur Selbsttötung: Natrium-Pentobarbital gemäß Dosierung laut ärztlicher Aufklärung
- Ggf. Begleitmedikation laut ärztlicher Aufklärung
- Abgabe in (dazu bereiter) öffentlicher Apotheke
- Nach Überprüfung der Sterbeverfügung und Abfrage im Register

Ergebnis? – Aushändigung des Präparats an Suizidwillige Person oder in der Sterbeverfügung benannte Hilfe leistende Person; entsprechender Vermerk im Register

Verfahrensschritte des Entwurfs im Überblick



Was?

- Vorsätzlich und freiwillige, unmittelbare Verursachung des Todes an sich selbst
- Gemäß StVfG v.a. durch Applikation des Präparats

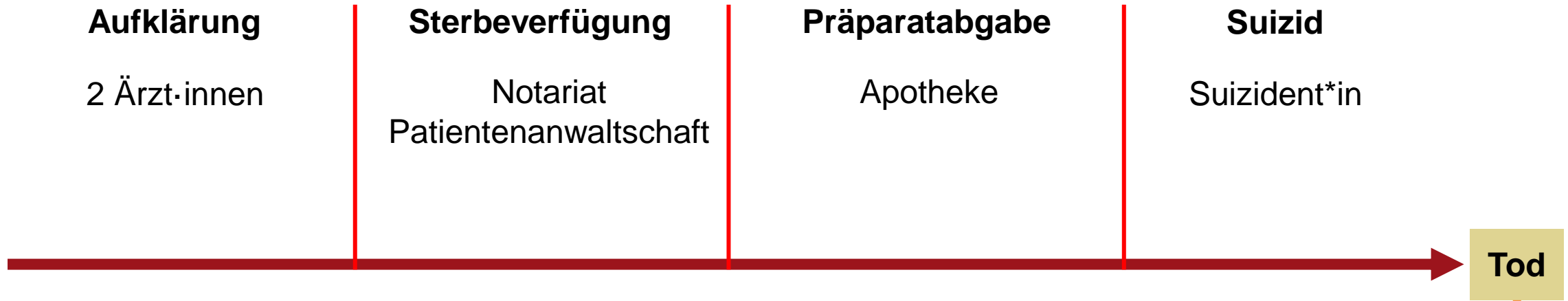
Wer?

- Suizident-in (hinsichtlich Durchführung handlungs- und entscheidungsfähig)
- Ggf. Hilfe leistende Person (z.B. Vorbereitung des Präparats, Bereitstellung von Räumlichkeiten)

Ergebnis?

- Tod
- Nicht-wirksamer Suizidversuch

Verfahrensschritte des Entwurfs im Überblick



Was?

- Totenbeschau
- Ggf. Anordnung zur Leichenöffnung oder Obduktion

Wer?

- Totenbeschauärzt-in

Ergebnis?

- Wenn Hinweise vorliegen, dass Tod in unmittelbarem und kausalem Zusammenhang mit Einnahme des Präparats steht: Meldung im Register
- Bei Hinweis auf Rechtswidrigkeit: Anzeige

Was bleibt gemäß Entwurf strafbar?

- Verleitung zum Suizid
- Suizidhilfe
 - Bei Minderjährigen
 - Aus einem verwerflichen Beweggrund
 - Ohne Krankheit im Sinne des Gesetzes
 - Ohne ärztliche Aufklärung
- Fremdtötungshandlungen
 - Tötung auf Verlangen
 - Mord
 - Fahrlässige Tötung

bbethik.at

